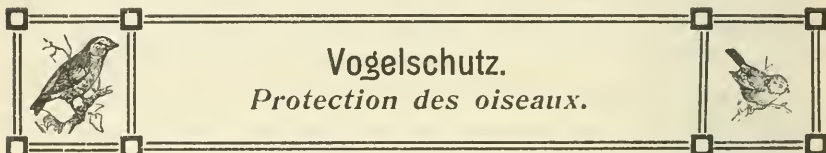


wissenschaftlicher Richtung aufmerksam und mit Sympathie begleitet wurden, erscheint da leicht verständlich. Und so zählte denn der Verstorbene auch zu den Mitgliedern der „Schweizerischen Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz“, die den liebenswürdigen, vielseitigen, unermüdlichen Gelehrten stetsfort in ehrendem Andenken behalten wird!



Vogel- und Naturschutz und eidg. Jagdgesetz.

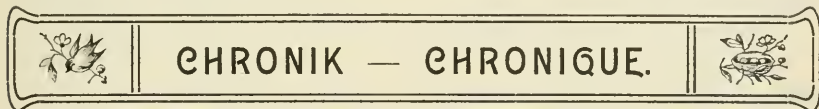
In der „Diana“, monatliches Organ des Schweizerischen Jäger- und Wildschutzvereins, hat GUSTAV VON BURG sehr beachtenswerte Vorschläge betreffend die Revision des eidgenössischen Jagdgesetzes gemacht. Er bricht eine kräftige Lanze zu Gunsten der Pfleger einheimischer Vögel, um dieselben nicht ihrer unschädlichen Freuden zu berauben. „Der besser Situierte“, schreibt er, „hält sich Hund, Pferd, Automobil; freuen wir uns, wenn der bescheidene Arbeiter im Verkehr mit der Natur oder mit einem in den Vogelkäfig gebannten Waldlebens seinen Mussestunden ein edles Gepräge zu verleihen versteht.“

„Im Interesse des Naturschutzes seien folgende Punkte zu berücksichtigen, dass

1. alle Schussgelder abgeschafft werden,
2. die Zahl der zu schützenden Vögel bedeutend erhöht würde,
3. die Naturschutzbestrebungen von bundeswegen finanziell unterstützt werden,
4. die Banngebiete vermehrt, auch auf die Ebene ausgedehnt werden,
5. die sich allmählich mehrenden kantonalen und lokalen Naturschutzgebiete durch behördliche Erlasse erweitert werden,
6. auch diesen so wertvollen lokalen Schutzbestrebungen event. finanzielle Unterstützung zuteil wird,
7. die Abschaffung der „Giftparagraphen“ vorgenommen wird.

8. der Raubzeugfang eingeschränkt, in den Bannbezirken sogar ganz aufgehoben wird,
9. gewisse Wildarten direkt geschützt werden, wobei für nachweisbar aussterbende unbedingtes Jagdverbot und für den durch solche angerichteten Schaden Ersatz vorzusehen wäre,
10. der Bundesrat von dem in Art. 7 des Gesetzes stipulierte Rechte „nach freiem Ermessen durch besondere Schutzmassnahme einzelne Gebietsteile oder Wildarten auf kürzere oder längere Zeit mit Jagdbann zu belegen oder die gesetzliche Jagdzeit zu beschränken“ baldigst Gebrauch mache zu Gunsten verschiedener Wildarten, namentlich auch Raubzeug,
11. der Bund wieder einmal eine energische Aktion für Volksbelehrung inbezug auf den Naturschutz einleite. Da wäre darauf hinzuweisen, dass fast alle deutschen Staaten seit einigen Jahren wertvolle Erlasse für einen vernünftigen Naturschutz aufweisen können: Verbot der Bejagung einzelner Gebiete, namentlich Möweninseln, Schonung der Hecken, Interessierung der Forstbeamten für die Naturschutzbestrebungen, Berücksichtigung der letzteren bei Konzessionserteilungen, Förderung der Vogelschutzbestrebungen, Einführung eines „Baum- und Vogeltages“, Erhalten der Hecken und Zäune bei Handänderungen, etc. etc.,
12. Innehaltung der Internationalen Vogelschutzkonvention, der Erweiterung derselben, Internationalisierung der obigen Tendenzen.“

Wie man sieht, ein umfassendes und dennoch nicht übertriebenes Programm! *Alb. Hess.*



Nachträge vom Jahr 1914.¹⁾

- Roter Milan**, 5 (*Milvus regalis* auct.). Am 17. April kreiste ein „Gabelweih“ über dem Hemming. Karl Stemmler, Schaffhausen.
- Fischadler**, 17 (*Pandion haliaëtus* L.). Flog am 17. Mai im Kreise über dem Petri-Sumpf. Karl Stemmler, Schaffhausen.

¹⁾ Ich hoffe, dass die zum Teil unzeitgemässen Berichte unsern Lesern dennoch nicht unwillkommen sind. Karl Daut.